**Der Unterhaltsvorschuss gemäß Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

Antragsberechtigt ist der alleinerziehende Elternteil.

Zuständig ist die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt, in deren Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Unterhaltsvorschusskasse tritt mit dieser Leistung in Vorleistung um den Unterhalt eines minderjährigen Kindes zu sichern, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder nur geringen Unterhalt für dieses Kind zahlt.

**Anspruchsvoraussetzungen:**

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltvorschuss, wenn

* der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist
* das Kind beim allein erziehenden Elternteil lebt
* vom anderen Elternteil nicht ausreichend Unterhalt gezahlt wird
* das Kind noch nicht 12 Jahre alt ist

Darüber hinaus besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn:

* das Kind keine Sozialgesetzbuch II-Leistungen (SGB II), sogenannte Hartz 4-Leistungen vom Jobcenter bezieht oder
* die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) durch die Unterhaltsleistungen nach dem UVG vermieden werden kann oder
* der alleinerziehende Elternteil über ein Bruttoeinkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) von mindestens 600 Euro verfügt.

Seit dem 1.7.2017 ist die Höchstbezugsdauer von 6 Jahren (72 Monate) weggefallen.

Ausländischen Kindern werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt, wenn sie selbst oder ihr alleinerziehender Elternteil eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Alleinerziehend = ledig, verwitwet, geschieden oder dauerhaft getrennt lebend

Nicht allein erziehend = verheiratet, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebend, unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenlebend oder nicht dauerhaft getrennt lebend

Ist der andere Elternteil verstorben, besteht ebenfalls Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

**Höhe des Unterhaltsvorschusses:**

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Danach ergibt sich folgender Anspruch (Stand: 01.01.2021):

* für Kinder von   0 -   5 Jahren      174 EUR pro Monat
* für Kinder von   6 - 11 Jahren      232 EUR pro Monat
* für Kinder von 12 - 17 Jahren      309 EUR pro Monat

Abgezogen von diesen Beträgen werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und bei verstorbenen Elternteilen die Halbwaisenrente.

**Antragstellung**

**Bitte reichen Sie den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei uns ein.** Leider ist eine persönliche Vorsprache aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage noch nicht ohne Weiteres möglich ist. Sehen Sie daher bitte von unangemeldeten Kontaktversuchen im Oderturm ab.

Wenn Sie Fragen zur Antragstellung haben, wenden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail an die MitarbeiterInnen der Unterhaltsvorschussstelle (siehe Kontakte).

Bitte lesen Sie das Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss aufmerksam!

* Antrag auf Unterhaltsvorschuss
* Anlage bei Kindern ab 12 Jahren
* Merkblatt zum Unterhaltsvorschuss

**Welche Unterlagen werden benötigt?**

|  |  |
| --- | --- |
| **Folgende Unterlagen werden benötigt** (falls zutreffend): | |
| * vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular * Schriftwechsel bezüglich der Bemühungen, vom anderen Elternteil Auskunft zum Zwecke der Unterhaltsdurchsetzung zu empfangen bzw. ihn zur Zahlung von Unterhalt zu veranlassen/Inverzugsetzung mit ZustellnachweisGeburtsurkunde des Kindes * Personalausweis * Vaterschaftsanerkenntnis oder –feststellung * Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente * Nachweis über die Kindergeldauszahlung (aktueller Kontoauszug) * Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt für den Familienverbund * Vollmachten/Betreuungsvollmachten * Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde über Unterhaltsverpflichtung etc.) * Eheurkunde * Scheidungsbeschluss | * Nachweis über das Getrenntleben (z.B. Finanzamt oder Schreiben vom Rechtsanwalt) * Niederlassungs-/Aufenthaltserlaubnis * Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen * SGB II-Bescheid (ab 12 Jahren, einschließlich Berechnungsbogen)   Bei Kindern ab 15 Jahren:   * Schülerausweis/Schulbescheinigung * Ausbildungsvertrag * Nachweis/Vereinbarung über die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines vergleichbaren Dienstes * vollständige aktuelle Einkommensnachweise des Kindes * aktuelle Nachweise über Einkünfte aus Kapitalvermögen * aktuelle Nachweise über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder der Beteiligung an Personengesellschaften * letzter vorliegender Einkommensteuerbescheid des Kindes (sofern Steuererklärung des Kindes abgegeben wurde) |

Weitere ggf. notwendige Nachweise entnehmen Sie bitte dem Antragsformular

**Rückzahlung des Unterhaltsvorschusses:**

Beim Unterhaltsvorschuss handelt es sich, um eine Vorschussleistung des Staates. In der Regel werden die ausgezahlten Unterhaltsvorschussleistungen daher vom Unterhaltspflichtigen zurückgefordert und ggf. über das Gericht geltend gemacht.

Ausnahmen gelten nur, wenn der Unterhaltspflichtige seine unterhaltsrechtliche Leistungsunfähigkeit ausreichend nachweist.

**Ihre Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Frankfurt (Oder):**

Die Unterhaltsvorschussstelle hat ihre Büros in der 16. Etage des Oderturms, Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder).

*Persönliche Vorsprachen sind aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage nur in dringend gebotenen Einzelfällen und mit vorheriger Terminvereinbarung im Fachbereich möglich.*

*Wir empfehlen Ihnen vor Antragstellung per Telefon oder Mail mit den KollegInnen in Kontakt zu treten. So können wir offene Fragen klären, erforderliche Unterlagen/Nachweise besprechen und Ihnen gegebenenfalls beim Ausfüllen der Antragsformulare behilflich sein.*

**Kontakte:**

Bei der Suche nach Ihrem Ansprechpartner in der Unterhaltsvorschusstelle

orientieren Sie sich bitte

am Anfangsbuchstaben des Nachnamens Ihres Kindes!

**Buchstaben: A, B, C, D, E, F, G, Q, R, S, P, U**

**Susen Böhme,**

Telefon: (0335) 552-5141

Fax: (0335) 552-885191

E- Mail: [susen.boehme@frankfurt-oder.de](mailto:susen.boehme@frankfurt-oder.de)

**Buchstaben: H, I , J, L, M, S, Sch**

**Kerstin Steckel**,

Telefon: (0335) 552-5126

Fax: (0335) 552-885191

E- Mail: [Kerstin.Steckel@frankfurt-oder.de](mailto:Kerstin.Steckel@frankfurt-oder.de)

**Buchstaben: K, N, O, P, St, T, V, W – Z**

**Heidi Köhler**,

Telefon: (0335) 552-5143

Fax: (0335) 552-885191

E- Mail: [Heidi.Koehler@frankfurt-oder.de](mailto:Heidi.Koehler@frankfurt-oder.de)